

# Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 28. Juni 2006



Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## A. Allgemeines

### § 1

#### Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums der Immatrikulation durch die Ludwig-Maximilians-Universität München (im Folgenden: LMU). <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender und Gaststudierender an der LMU ist nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der LMU in der Fakultät ihres Studienganges beziehungsweise ihrer Studienrichtung. <sup>2</sup>Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. <sup>3</sup>Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. <sup>4</sup>Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 2 möglich.

## B. Bestimmungen für Studierende

### I. Immatrikulation

#### § 2

#### Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der LMU erhältlichen Antragsvordrucke oder des von der LMU im Internet zur Verfügung gestellten Onlinemoduls gestellt werden.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihren Studiengang und, soweit die Prüfungsordnung für einen Studiengang eine Fächerverbindung oder Studienrichtung vorsieht, außerdem die Studienfächer oder Studienrichtung sowie gegebenenfalls die besondere Form des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Die Fristen für die Antragstellung und die Immatrikulation werden von der LMU festgesetzt und amtlich durch Aushang im Hauptgebäude der LMU oder in einem gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsbescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### § 3

#### Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden am Studienkolleg

(1) <sup>1</sup>Der Immatrikulation aller ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, in Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, geht als Teil des Immatrikulationsverfahrens eine Anmeldung voraus. <sup>2</sup>Die vollständig ausgefüllten Anmeldevordrucke müssen zusammen mit den dort geforderten Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der LMU vorliegen; davon abweichende Fristen können zur Wahrung eines einheitlichen Bewerbungstermins nach entsprechender Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz durch amtliche Bekanntmachung festgesetzt werden. <sup>3</sup>Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 BayVwVfG. <sup>4</sup>Bei Anmeldungen für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg gemäß der Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ. - BayRS 2235-3-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber immatrikuliert.

### § 4

#### Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Zur Immatrikulation müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich persönlich erscheinen.

(2) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der vollständig ausgefüllte Immatrikulationsantrag; bei Teilnahme am Onlineeinschreibeverfahren die Registrierungsbestätigung;
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 43 und 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheids) und - soweit erforderlich - durch das Zeugnis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung und Praktikumsnachweise, außerdem für ein Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Promotionsstudium durch schriftliche Bestätigung des zuständigen Prüfungs- bzw. Promotionsausschusses, und zwar jeweils im Original und in einfacher Kopie. <sup>2</sup>Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen; dies gilt nicht wenn die Dokumente in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache abgefasst sind. <sup>3</sup>Ausnahmen gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden grundsätzlich nicht zugelassen;

4. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge im Original;
5. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden im Original;
6. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder der LMU;
7. der Zulassungsbescheid beziehungsweise Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule, wenn ein Studiengang oder eine Studienrichtung beziehungsweise Fächerverbindung die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert;
8. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden anerkannt:
  - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Fachhochschule, Studienkolleg, Hochschule usw.);
  - b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH Stufe 2 an der LMU oder an anderen deutschen Universitäten (DSH - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber);
  - c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II);
  - d) das Kleine oder das Große Deutsche Sprachdiplom (verliehen vom Goethe-Institut im Auftrag der LMU);
  - e) das Zeugnis über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts;
  - f) die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München;
  - g) der Test Deutsch als Fremdsprache (TEST DAF) mit der Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten;

in besonderen Fällen, z. B. bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen, kann vom Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden; im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens können an Stelle der Voraussetzungen in Buchst. b) und g) höhere Anforderungen verlangt werden;

9. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen, jeweils im Original und in einfacher Kopie; Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend;

10. der Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbestätigung) von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren;
11. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 5 zur Versagung der Immatrikulation führen können.

## § 5 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können;
5. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachten, die gemäß § 4 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
6. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation für mehr als zwei Studiengänge gleichzeitig beantragen.

(2) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 6 Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation von Studierenden gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt durch Aushändigung eines Immatrikulationsnachweises und mit Wirkung für die gemäß Art. 54 Abs. 2 BayHSchG durch Rechtsverordnung festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.

(2) Bei zeitlich begrenzten Studienprogrammen (z. B. Junior Year) erfolgt die Immatrikulation unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung nur für die entsprechende Dauer.

(3) <sup>1</sup>Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden das Studienbuch sowie jedes Semester die Studienpapiere mit Studiausweis und Immatrikulationsbescheinigungen. <sup>2</sup>Der Studiausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

(4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Studienbuch und Studienpapiere sind in diesem Fall an die LMU zurückzugeben.

## § 7 Fachwechsel

(1) Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, eines Haupt- oder Nebenfachs in einem Magisterstudiengang oder eines Unterrichtsfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen oder Promotionsstudiengang sind bei der LMU form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) Die Fristen für die Antragstellung werden von der LMU festgesetzt und amtlich durch Aushang im Hauptgebäude der LMU oder in einem gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsbescheid bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Zur Beantragung des Fachwechsels müssen die Studierenden grundsätzlich persönlich erscheinen. <sup>2</sup>Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

1. das Studienbuch;
2. der Nachweis über die Bezahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge im Original;
3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 43 und 44 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid) und - soweit erforderlich - durch das Zeugnis über die Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung und Praktikumsnachweise, außerdem für ein

Zusatz-, Ergänzungs-, Aufbau- oder Promotionsstudium durch schriftliche Bestätigung des zuständigen Prüfungs- bzw. Promotionsausschusses, und zwar jeweils im Original und in einfacher Kopie; bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist eine amtliche Übersetzung beizufügen; Ausnahmen gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden grundsätzlich nicht zugelassen;

4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid der ZVS oder der LMU;
5. der Zulassungsbescheid beziehungsweise Immatrikulationsnachweis der anderen Hochschule, wenn ein Studiengang oder eine Studienrichtung beziehungsweise Fächerverbindung die Immatrikulation auch an einer anderen Hochschule erfordert;
6. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen oder nach § 5 zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(4) <sup>1</sup>Der Fachwechsel wird durch amtlichen Eintrag im Studienbuch vorgenommen. <sup>2</sup>Der Fachwechsel wird nicht vorgenommen, wenn Studierende sich nicht gemäß § 11 rückgemeldet haben oder ein Immatrikulationshindernis gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegt. <sup>3</sup>Der Fachwechsel kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 5 vorliegt.

## § 8

### Studienbeginn und Semesterzählung

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung oder Fächerverbindung immatrikuliert. <sup>2</sup>Zum Sommersemester werden derartige Immatrikulationen nur vorgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der LMU fortsetzen wollen (Ortwechslerinnen und Ortwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor oder wird durch die Prüfungsordnung oder die danach zuständige Stelle festgestellt, dass ein früheres Studium ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

## § 9 Studienplatztausch

(1) <sup>1</sup>Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. <sup>2</sup>Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. <sup>3</sup>Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die LMU ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.

(2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen das Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(3) Die LMU stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn

1. die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in demselben Studiengang endgültig für das gesamte Studium zugelassen worden und für dasselbe Semester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben; ein Studienplatztausch für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht möglich;
2. die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (Scheine, Leistungsnachweise bzw. Prüfungen) nachweisen;
3. die Abgängerinnen oder Abgänger von der LMU sich gegenüber den Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner verpflichten, gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Studienplatztausch erhaltene Zahlungen zurückzugewähren.

(4) Die LMU setzt entsprechend § 2 Abs. 3 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest und stellt Antragsformulare zur Verfügung.

## § 10 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der LMU unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Studienadresse (Postzustellungsadresse);
2. den Verlust des Studienbuches oder der Studienpapiere;



3. alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG erheblich sind oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 5 darstellen können.

## II. Rückmeldung

### § 11

#### Anmeldung zum Weiterstudium

(1) <sup>1</sup>Wollen Studierende ihr Studium an der LMU fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).

<sup>2</sup>Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. <sup>3</sup>Die Zahlung hat spätestens zu den durch amtliche Bekanntmachung angegebenen verbindlichen Fristen zu erfolgen.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren- und Beitragspflichten durch Zahlung bei einer anderen Hochschule als der LMU erfüllt haben, müssen sich grundsätzlich persönlich rückmelden; die Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge an die andere Hochschule ist dabei durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 6 Abs. 3 genannten Studienpapiere für das folgende Semester.

(4) <sup>1</sup>Die Rückmeldung kann auf Antrag binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. <sup>2</sup>Die Studienpapiere sind in diesem Fall an die LMU zurückzugeben.

### § 12

#### Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation

<sup>1</sup>Der Antrag auf Fortsetzung des Studiums bei befristeter Immatrikulation nach § 12a Hochschulvergabe- und Voranmeldeverordnung (HSchVVV) kann nur unter Verwendung der bei der LMU erhältlichen Antragsvordrucke gestellt werden. <sup>2</sup>Dem Antrag sind eine vollständige unbeglaubigte Kopie des Zulassungsbescheids der ZVS oder der LMU sowie eine Immatrikulationsbescheinigung des jeweils laufenden Semesters beizufügen. <sup>3</sup>Die vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antragsformulare müssen zusammen mit den notwendigen Unterlagen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der LMU vorliegen. <sup>4</sup>Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>5</sup>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### III. Beurlaubung

#### § 13 Beurlaubung

(1) <sup>1</sup>Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund ist nachzuweisen. <sup>2</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Leitung des Studienkollegs vorlegen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis zum 30. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. <sup>4</sup>Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 5. Dezember und im Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls gewährt werden. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Fächern mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. <sup>4</sup>Beurlaubungen für das erste Fachsemester und ab dem 16. Fachsemester können grundsätzlich nicht gewährt werden. <sup>5</sup>Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beurlaubung erfolgt durch Eintrag im Studienbuch oder durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>4</sup>Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 8. <sup>5</sup>Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Satz 1 Nrn. 3 und 4, soweit an der LMU eine Anrechnung der erbrachten Studienleistungen möglich ist.

#### § 14 Beurlaubungsgründe

<sup>1</sup>Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen;

### 3. Aufenthalt im Ausland

- a) zum Zweck eines Studiums an einer Hochschule oder
  - b) als Fremdsprachenassistentin oder -assistent (Assistant Teacher) bzw. zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen im Rahmen sprachwissenschaftlicher Studiengänge oder
  - c) im Rahmen der Teilnahme an einem nach Bestätigung von einem Institut der LMU betreuten interkulturellen Studienprojekt;
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
5. im besonders begründeten Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit; dies gilt nicht für eine Beurlaubung bei einem Promotionsstudium.
6. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege und Erziehung von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht.

<sup>2</sup>Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

## IV. Exmatrikulation

### § 15

#### Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der LMU.
- (2) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn einer der Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nachträglich eintritt; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 16

#### Vornahme der Exmatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der LMU zu stellen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag müssen das Studienbuch und der Studiausweis vorgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation erfolgt durch Eintrag im Studienbuch oder durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation kraft

Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende von Amts wegen von der LMU exmatrikuliert, so haben sie das Studienbuch und vorhandene Studienpapiere unverzüglich vorzulegen oder portofrei einzusenden.

## C. Bestimmungen für Gaststudierende

### § 17

#### Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. <sup>2</sup>Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende; Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualIV) werden grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich um hochbegabte Schülerinnen oder Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule. <sup>3</sup>Für Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose gilt § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender für das laufende Semester ist persönlich während der entsprechend § 2 Abs. 3 festgesetzten Frist unter Verwendung des bei der LMU erhältlichen Formblattes zu beantragen. <sup>2</sup>Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Unterrichtsveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Antrag sind ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sowie die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

<sup>2</sup>§ 4 Abs. 2 Nr. 11 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Hochbegabte Schülerinnen oder Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule haben vorzulegen:

1. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass;
2. eine Bestätigung der Schule über die Art des angestrebten Schulabschlusses;
3. eine Befürwortung ihrer Schulleitung, die neben einer ausführlichen Schilderung des schulischen Werdegangs eine qualifizierte Prognose über die Erfolgsaussichten einer Teilnahme an bestimmten universitären Lehrveranstaltungen enthalten muss;
4. eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## § 18

### Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung eines Ausweises für Gaststudierende. <sup>2</sup>Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der LMU. <sup>3</sup>Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird; die Teilnahme an Veranstaltungen in zulassungsbeschränkten oder solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans derjenigen Fakultät voraus, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden. <sup>2</sup>Ebenso ist die Wahl von mehr als acht Wochenstunden Lehrveranstaltungen grundsätzlich nicht möglich. <sup>3</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für

1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von an der LMU angebotenen Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können, oder
2. hochbegabte Schülerinnen oder Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule, die nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 als Gaststudierende immatrikuliert wurden.

(3) Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender kann gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 versagt werden; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 19

### Seniorenstudium

Gaststudierende, die das Seniorenstudium wählen, werden abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 für das jeweils im Seniorenstudium angebotene Vorlesungsprogramm immatrikuliert.

## D. Schlussvorschrift

### § 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der LMU vom 9. Mai 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juni 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG vom 28. Juni 2006.

München, den 28. Juni 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2006.